



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 22

31. Oktober 2012

Nummer 23

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung zur Landratswahl 2012 - Zugelassene Bewerber	123
Öffentliche Bekanntmachung zur Landratswahl 2012 - Vorstellung der Bewerber	123
Öffentliche Bekanntmachung - Verlust von Dienstausweisen für ehrenamtliche Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde	124
Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Aland/Biese	124

2. Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung über die Wahlzeit, die Wahlbezirke und die Wahllokale zur Landratswahl am 18.11.2012 im Landkreis Stendal	124
Satzung der Hansestadt Stendal über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	125
Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Stendal vom 24.09.2012	126
Öffentliche Bekanntmachung	128

3. Hansestadt Havelberg

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Havelberg vom 08.05.2008	128
---	-----

4. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Öffentliche Bekanntmachung	129
----------------------------------	-----

5. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Korrektur

2. Änderung der Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohe“	129
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	129
Änderung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen - Beitragssatzung -	131
2. Änderung der Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“	131

Landkreis Stendal
Land Sachsen-Anhalt

Stendal, den 25.10.2012

CDU

Öffentliche Bekanntmachung zur Landratswahl 2012 Zugelassene Bewerber

Auf der Grundlage des § 30 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 39 Abs. 2 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gibt der Landrat des Landkreises Stendal Folgendes bekannt:

Der Kreistag des Landkreises Stendal hat auf seiner Sitzung am 25.10.2012 auf der Grundlage des § 48 Abs. 2 Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LKO LSA) i.V.m. § 30 Abs. 2 Satz 1 KWG LSA die nachfolgend aufgeführten Bewerber für die Landratswahl am 18.11.2012 zugelassen.

Blasche, Mario
Geburtsjahr 1967
Verwaltungsfachwirt
Uppstall 16, 39576 Hansestadt Stendal

DIE LINKE

Lepinsky, Bernd
Geburtsjahr 1966
Techniker
Südwall 53, 39576 Hansestadt Stendal

PIRATEN

Schernikau, René
Geburtsjahr 1972
Dipl.-Betriebsw. (FH)
Dorfstraße 13, 39579 Goldbeck OT Möllendorf

SPD

Schirmer, Lars
Geburtsjahr 1977
Dipl.-Betriebsw. (FH)
Schadewachten 20, 39576 Hansestadt Stendal

Schulz, Konrad Ernst August
Geburtsjahr 1965
Selbstständiger Unternehmer
Neuendorf am Speck 5, 39576 Hansestadt Stendal

Wulfänger, Carsten
Geburtsjahr 1963
Dipl.-Ing., Verwaltungsfachwirt, 2. Beigeordneter
Steinstraße 14, 39524 Sandau (Elbe)


Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal
Land Sachsen-Anhalt

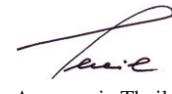
Stendal, den 31.10.2012

Öffentliche Bekanntmachung zur Landratswahl 2012 Vorstellung der Bewerber

Entsprechend § 49 Abs. 2 Satz 2 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) ist den Bewerbern, die nach § 48 Abs. 2 LKO LSA für die Wahl zum Landrat zugelassen worden sind, Gelegenheit zu geben, sich den Bürgerinnen/Bürgern mindestens in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

Die öffentliche Versammlung findet am
Mittwoch, dem 07.11.2012, um 19.00 Uhr, im Sitzungssaal Stendal
des Landratsamtes Stendal, Hospitalstraße 1 - 2, 39576 Hansestadt Stendal statt.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind zu dieser Veranstaltung herzlich eingeladen.


Annemarie Theil
Kreiswahlleiterin



Landkreis Stendal

Verlust von Dienstausweisen für ehrenamtliche Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde

Folgende Dienstausweise werden für kraftlos erklärt:

Dienstausweis-Nr.	Dienstbezirk
12	Arneburg-Goldbeck
21	Geestgottberg und Losenrade
27	Düne-Stendal-Nord, Uenglinger Berg, Stadtforst, Schießplatz-Bindfelde
30	Landkreis Stendal
33	Beelitz, Rindtorf
35	Verwaltungsgemeinschaft Seehausen
36	Havelberg mit Ortsteilen
53	Schönhausen

Landkreis Stendal

Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Aland/Biese von Schliecksdorf (Biese km 16+200) bis zur Landesgrenze Niedersachsen (Aland km 2+600)

§1

Überschwemmungsgebiet

(1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. 1 S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Aland/Biese in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Aland/Biese werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrswahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.

(2) Das Überschwemmungsgebiet Aland/Biese von Schliecksdorf (Biese km 16+200) bis zur Landesgrenze Niedersachsen (Aland km 2+600) verläuft im Landkreis Stendal innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Hansestadt Osterburg (Altmark) und der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark).

(3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan Maßstab 1: 50.000 (HQ₁₀₀)
Lageplan Blatt 1 bis 25 Maßstab 1: 5.000 (HQ₁₀₀).
Diese 26 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Stendal sowie der Hansestadt Osterburg (Altmark) und der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal
2. Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Osterburg (Altmark), Hansestadt
3. Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1, 39615 Seehausen (Altmark), Hansestadt.

§2

Inkrafttreten, Aufhebung

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird das Überschwemmungsgebiet Aland/Biese (§ 99 Abs. 1 Satz 3 WG LSA) und das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Aland/Biese (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den 01.10.2012

gez. Pleye
Präsident

Anlage:
Daten-CD mit 26 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes

Stadt Stendal
Büro des Oberbürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung über die Wahlzeit, die Wahlbezirke und die Wahllokale zur Landratswahl am 18.11.2012 im Landkreis Stendal

Am Sonntag, dem 18.11.2012 findet die Direktwahl des Landrates für den Landkreis Stendal statt. Die Wahl dauert von 8:00 – 18:00 Uhr.

Die Hansestadt Stendal ist in 38 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt (Anschriften der Wahlräume in der Anlage).

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 24.10.2012 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

1. In den Gemeinden wird der Landrat nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl von den wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.

2. Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

3. Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten, um sich auf Verlangen auszuweisen. Die Stimmabgabe erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wahlberechtigte/r erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

4. Bei der Wahl des Landrates

- hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme;
- muss der Bewerber, dem die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig gekennzeichnet sein.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Stendal oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

6. Wer durch Briefwahl seine Stimme abgeben will

- muss sich von der Stadtverwaltung, in 39576 Hansestadt Stendal, Markt 1, die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbrief, Merkblatt für Briefwahl) beschaffen und
- diese in dem verschlossenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig bei der darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr dort eingeht;
- kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefwahlunterlagen direkt bei der Stadtverwaltung der Hansestadt Stendal, Verwaltungsgebäude Markt 14/15, persönlich abgeholt werden; (Die persönliche Briefwahl ist ab dem 05.11.2012 möglich)
- jedoch wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat die/der Wahlberechtigte/r oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wahlberechtigten gekennzeichnet worden sind;
- sich in einem Krankenhaus, Altenpflegeheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsanstalt oder einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Wahlumschlag zu legen.

7. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.

Die Auszählung der Briefwahl erfolgt zentral im Landratsamt, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal. Die Briefwahlvorstände treten um 16.00 Uhr im Landratsamt zusammen.

Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.

9. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wahl mit Stimmzettel

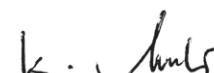
Die Stimmabgabe erfolgt mit einem amtlichen Stimmzettel, der im Wahlraum bereit liegt. Der amtliche Stimmzettel enthält die zugelassenen Bewerbungen zur Landratswahl.

Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahlraumes und nach Prüfung der Wahlberechtigung den amtlichen Stimmzettel. Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie den Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei.

Ein Stimmzettel ist gemäß § 60 Abs. 1 KWO LSA ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt ist.
- wenn er mehr als eine Kennzeichnung enthält.
- wenn der Wille des Wahlberechtigten aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Hansestadt Stendal, den 24.10.2012



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Anlage: Lage der Wahllokale

1. Sekundarschule Diesterweg
Arneburger Straße 1a
2. Katharinenkirche WB 2
Schadewachten 48
3. Katharinenkirche WB 3
Schadewachten 48
4. Bauamt
Moltkestraße 34/36
5. Kita Mischka
Osterburger Straße 42
6. JFZ Mitte
Altes Dorf 22
7. Sporthalle Haferbreite
Haferbreiter Weg 137
8. Grundschule Nord
Bergstraße 22b
9. OT Borstel
Ortschaftszentrum, Lindenplatz 2
10. Kita Regenbogenland Röxe/Süd
Rostocker Straße 4
11. OT Wahrburg
Ortschaftszentrum, Am Glockenberg 1
12. Grundschule Stadtsee
Carl-Hagenbeck-Straße 11
13. Berufsbildungswerk
Werner-Seelenbinder-Straße 1 und 4
14. Grundschule Juri Gagarin WB 14
Stadtseeallee 97
15. Grundschule Juri Gagarin WB 15
Stadtseeallee 97
16. Förderschule Pestalozzi
Max-Planck-Straße 36
17. Feuerwache
Von-Schill-Straße 3
18. OT Staffelde
Ortschaftszentrum, Storkauer Straße 10
19. OT Bindfelde
Ortschaftszentrum, Bindfelder Dorfstraße 7
20. OT Jarchau
Ortschaftszentrum, Jarchauer Dorfstraße 4
21. OT Uchtspringe
Grundstücksverwaltung, Am Schäferwald 1
22. OT Börgitz
Gemeindebüro, Volgfelder Straße 14
23. OT Staats
Gemeindebüro, Neubau 7
24. OT Vinzelberg
Dorfgemeinschaftshaus, Vinzelberger Straße 2
25. OT Volgfelde
Dorfgemeinschaftshaus, Deetzer-Warther-Weg 5
26. OT Nahrstedt
Dorfgemeinschaftshaus, Nahrstedter Dorfstraße 17
27. OT Möringen
Dorfgemeinschaftshaus, Möringer Dorfstraße 35 a
28. OT Klein Möringen
Dorfgemeinschaftshaus, Klein-Möringer Dorfstraße 2 a
29. OT Insel
Dorfgemeinschaftshaus, Am Dreesch 13
30. OT Döbbelin
Feuerwehrhaus, Döbbeliner Dorfstraße 31
31. OT Tornau
Dorfgemeinschaftshaus, Tornauer Dorfstraße 12

32. OT Buchholz
Gemeindegebäude, Im Winkel
33. OT Heeren
Alte Schule, Sälinger Straße 24
34. OT Dahlen
Feuerwehrraum, Dahlener Hauptstraße 21
35. OT Gohre
Dorfgemeinschaftshaus, Kleine Gohrer Straße 5
36. OT Uenglingen
Feuerwehrraum, Unter den Linden 5
37. OT Wittenmoor
Dorfgemeinschaftshaus, Am Grünen Weg 4
38. OT Groß Schwechten
Dorfgemeinschaftshaus, Endstraße 1

Hansestadt Stendal

Satzung
der Hansestadt Stendal
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 24.09.2012 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Hansestadt Stendal werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – nachfolgend Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2**Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Regelung des § 5 der Bibliotheksgebührensatzung vom 25.06.2007 bleibt unberührt.

§ 3**Gebühren**

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, ist für jede Verwaltungstätigkeit gesondert eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeten Unkenntnis, kann die Gebühr außer Ansatz bleiben

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4**Rechtsbehelfsgebühren**

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, richtet sich die Gebühr nach Nr. 28 des Kostentarifs, sofern der Rechtsbehelf nicht aufgrund anderer Vorschriften kostenfrei ist.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der teilweisen Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 von Hundert.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen,

so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgender Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit und Sozialversicherungssachen (§ 62 SGB X).
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen sind nicht Bestandteil der in dieser Satzung enthaltenen Gebühren und Rechtsbehelfsgebühren. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungskarte entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Gebühren für Ferngespräche und Telefax,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
7. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften,
8. Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Land untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet:

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit einer Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Im Einzelfall kann auf den Erlass eines schriftlichen Bescheides verzichtet werden.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Rückständige Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Kostenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sinngemäß Anwendung.

§ 12

Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Stendal vom 17.12.2001 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 29.04.2002 und 17.07.2006 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 18.10.2012


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



"Kostentarif

zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Stendal vom 24.09.2012"

Tarif-stelle	Gegenstand	Tarif
1	Abschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	1,50
1.1.1	im Format DIN A 5	2,70
1.1.2	im Format DIN A 4	
1.1.3	bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden auf	6,00
1.2	andere Vervielfältigungen	
1.2.1	mit Lichtpaus-, Fotokopie- und ähnlichen Geräten	0,60
1.2.1.1	bis zum Format DIN A 4 je Kopie (schwarz / weiß)	1,20
1.2.1.2	im Format DIN A 3 je Kopie (schwarz / weiß)	6,00
1.2.2	bei größeren Formaten bis DIN A 0 je Kopie (schwarz / weiß)	
1.2.2	mit Büro-Druckgeräten (Computern) bisherigen zum Format DIN A 4 pro Stück	0,60
1.3	Werden Farbkopien gefertigt, so erhöhen sich die in 1.2.1.1 bis 1.2.2 genannten Gebührensätze um das Dreifache.	
1.4	Vervielfältigung von Daten auf elektronische Speichermedien (CD-ROM, USB-Stick etc.) - In der Gebühr sind die Kosten für das elektronische Speichermedium nicht enthalten, die nach den tatsächlichen Kosten zu erstatten sind.	12,00
1.5	Vervielfältigung von Daten und deren Versendung per elektronischer Medien pro Sendung	12,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	3,00
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften je Seite	
2.2.1.1	der Erstausfertigung	3,00
2.2.1.2	der Durchschrift	1,80
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden	
2.2.2.1	je Seite des ersten Abdrucks	1,20
2.2.2.2	zusätzlich für jeden Abdruck je Seite	1,20
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland. Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamturkunden, die nach § 59 des KJHG ausgestellt worden sind	6,00

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 31. Oktober 2012, Nr. 23

Tarif-stelle	Gegenstand	Tarif	Tarif-stelle	Gegenstand	Tarif
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifen zu erheben sind)	3,00	17.1.4	DIN A1	9,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte		17.1.5	DIN A0	12,00
3.1	Eine Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,80	17.1.6	größer als DIN A0	30,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,40	17.2	Abgabe von Flächennutzungsplänen /Flächennutzungsplanänderungen je Blatt bis zu einer Größe von	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	4,80	17.2.1	DIN A4	1,20
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	6,00	17.2.2	DIN A3	3,00
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	6,00	17.2.3	DIN A2	6,00
3.2.3.1	Grundgebühr	6,00	17.2.4	DIN A1	9,00
3.2.3.2	zuzüglich je angefangener Seite	1,80	17.2.5	DIN A0	12,00
4	Abgabe von Druckstücken		17.2.6	größer als DIN A0	30,00
4.1	(Ortsansetzungen, Abgabensetzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)"		17.3	Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan Gebühren berechnen sich nach 17.2.1 bis 17.2.6	15,30
4.2	für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,20	17.4	Abgabe von Generalverkehrs-/Verkehrsentwicklungsplänen	18,42
		6,00	17.5	Stadtartenwerk- Berechnung entsprechend Tarif 17.1	15,00
5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen, Anträge nach dem Schiedsstellengesetz LSA sowie von Anträgen auf Ratenzahlung bzw. Stundung ist ausgenommen) je angefangene Seite	9,00	18 Abgabe von Stadtplänen		
		bis 18,00	18.1	bis zur Größe 0,2 m ²	1,20
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	6,00	18.2	bis zur Größe 0,5 m ²	3,00
		bis 600,00	18.3	bis zur Größe 1,0 m ²	6,00
7	Verwaltungstätigkeiten nach Zeitaufwand		18.4	über 1,0 m ²	9,00
	Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen im Kostentarif als Stundensätze zugrunde zu legen:		19 Für die Genehmigung und Überwachung von Arbeiten		
7.1	für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbarer Angestellter	54,60	die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden Gebühren nach Zeitaufwand gemäß Tarifnummer 7 zuzüglich der Kosten in Höhe von 0,35 Euro pro gefahrenen Kilometer für den Anfahrtsweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle erhoben - sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen."		
7.2	für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbarer Angestellter	39,60			
7.3	für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbarer Angestellter	30,00			
7.4	für sonstige Bedienstete	22,20			
	Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen.		20 Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, städtebauliche Stellungnahmen, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten		
8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	9,00	20.1	Büroarbeiten und Außenarbeiten werden Gebühren nach Zeitaufwand gemäß Tarifnummer 7 zuzüglich der Kosten in Höhe von 0,35 Euro pro gefahrenen Kilometer für den Anfahrtsweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle erhoben.	
9	Vermögensverwaltung		21 Genehmigungen aufgrund der jeweiligen Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal		
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfändertlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen		21.1	Genehmigung je Grabmal einschließlich des Fundamentes	19,60
	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages		21.2	Beauflagung zur Sicherung der Standfestigkeit des Grabmals	20,00
9.1.1	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	6,00	21.3	Ausstellung einer Graburkunde je Wahlgrab	18,40
9.1.2	Lösungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter		21.4	Für Außenarbeiten werden Gebühren nach Zeitaufwand gemäß Tarifnummer 7 zuzüglich der Kosten für den Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle erhoben.	
9.2	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfand oder des betroffenen Teilbetrages	12,00	21.5	Zulassungserteilung eines Gewerbetreibenden	42,00
9.2.1	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	6,00	22 Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geregelten Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt		
9.2.2	Lösungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfändertlassungs- und sonstige Erklärung für Rechte, die nicht unter die Tarifnummer 9.1 und 9.2 fallen	6,00	22.1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	30,00
9.3	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfand oder des betroffenen Teilbetrages	12,00	23 Genehmigungen aufgrund der Niederschlagswasserabgabensatzung		
9.4	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	6,00	23.1	Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung pro Anschluss	30,00
	Lösungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfändertlassungs- und sonstige Erklärung für Rechte, die nicht unter die Tarifnummer 9.1 und 9.2 fallen	37,50	23.2	Genehmigung zur Einleitung von Grundwasser in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage	30,00
	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB, § 3 BauGB-Maßnahmegesetz und § 11 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt	37,50	24 Genehmigung und Erlaubnisse aufgrund der Fernwärmennutzung der Hansestadt Stendal		
10	Aufstellung über den Stand des Steuer-/ Abgabenkontos		24	Entscheidungen über Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	18,00
	für jedes Haushaltsjahr	1,20	25 Stadtarchiv		
11	Zweitaufertigungen		25.1	Gebühr für das Heraussuchen einer Zeitung pro Band (Aushebungsgebühr)	3,00
	von Steuer- und sonstigen Quittungen	1,20	25.2	Fertigung einer Zeitungskopie (DIN A 4)	1,20
12	Ersatzstücke verlorener Hundesteuermarken	3,00	25.3	Fertigung einer Zeitungskopie (DIN A 3)	1,80
13	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre		25.4	Ausleihe von Fotografien zur Veröffentlichung in Zeitungen oder Büchern pro Fotografie oder Negativ	0,60
	für jedes Jahr	3,00	25.5	Gebühr zur Anfertigung eines Reprints v. Archivalien (z.B. Bücher, Broschüren, Karten, Plänen, Urkunden etc.) aus dem Bestand des Stadtarchivs	
14	Feststellungen aus Konten und Akten			Durch die Gebühr sind ggf. bestehende urheberrechtliche Schutzrechte nicht abgegolten. Diese sind durch den Nutzer gesondert zu vergüten.	60,00
	für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	9,00	26 Genehmigung gemäß § 85 BauO LSA		
15	Nachforschungen nach dem Verbleib		26	Für Genehmigungen gemäß § 85 BauO LSA werden Gebühren nach Zeitaufwand gemäß Tarifnummer 7 erhoben	
	einer Überweisung	6,00	27 Bescheinigungen nach dem Einkommenssteuergesetz		
16	Abgabe von Verdingungsunterlagen		27	Für Bescheinigungen gem. §§ 7 h, 10 f, 11 a und 52 Abs. 21 S. 6 Einkommenssteuergesetz (EStG), § 82 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (ESt DV) werden Gebühren nach Stundenaufwand gemäß Tarifnummer 7 dieses Kostentarifs erhoben.	
17	Abgabe von Bauleitplänen und dergleichen		28 Rechtsbehelfe		
17.1	Abgabe von Bebauungsplänen je Blatt bis zu einer Größe von		28	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene	
17.1.1	DIN A4	1,20			
17.1.2	DIN A3	3,00			
17.1.3	DIN A2	6,00			

Tarifstelle	Gegenstand	Tarif
	Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.	10,00 bis 500,00
	Innerhalb dieses Rahmens wird die Widerspruchsgebühr nach der Höhe der streitigen Kosten (Streitwert) je angefangenen Euro wie folgt bemessen:	
	Streitwert bis Gebühr	
50	10,00	
300	25,00	
600	35,00	
900	45,00	
1.200	55,00	
1.500	65,00	
2.000	72,50	
2.500	80,00	
3.000	87,50	
3.500	95,00	
4.000	102,50	
4.500	110,00	
5.000	117,50	
6.000	132,50	
7.000	147,50	
8.000	162,50	
9.000	172,50	
10.000	192,50	
12.500	215,00	
15.000	237,50	
17.500	260,00	
20.000	282,50	
25.000	305,00	
30.000	327,50	
35.000	387,50	
40.000	417,50	
45.000	447,50	
50.000	477,40	
ab 50.000	unabhängig vom Streitwert	500,00

Kostenkalkulation

zum Tarif der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Stendal vom 24.09.2012

Maßstab ist der Vergleich der Kosten eines Arbeitsplatzes von der KGSt aus dem Jahr 2002 und der aktuellen aus dem Jahr 2011/2012

Vergütungsgruppe BAT O	Kosten pro Stunde	Entgeltgruppe TVöD	Kosten pro Stunde
IX	Euro 13,30	E2	Euro 21,60
VIII	Euro 17,20	E3	Euro 23,20
VII	Euro 18,50	E4	
VIb	Euro 20,20	E5	Euro 24,50
Vc	Euro 22,20	E6	Euro 26,40
Vb	Euro 24,50	E7	
IVb	Euro 26,70	E8	Euro 28,20
IVa	Euro 29,00	E9	Euro 32,30
III	Euro 31,60	E10	Euro 38,70
II	Euro 33,80	E11	Euro 41,70
Ib	Euro 36,10	E12	Euro 46,80
Ia	Euro 40,30	E13	Euro 41,90
I	Euro 44,30	E14	Euro 47,60
		E15	Euro 54,90
		E15Ü	Euro 62,10
Summe	Euro 357,70		Euro 489,90
Durchschnitt aus allen Gruppen	Euro 27,52		Euro 37,68
Steigerung in Prozent zwischen 2002 und 2012:			36,96

Erläuterung: Aufgrund der Umstellungen der Tarifverträge von BAT O zu TVöD lassen sich die Kosten in den einzelnen Vergütungs- bzw. Entgeltgruppen nur schwer vergleichen. Ferner gab es in den unteren Entgeltgruppen im Vergleich zu den höheren Entgeltgruppen eine stärkere Tarifprogression. Aus diesem Grunde wurde die Steigerung der Kosten in der Weise ermittelt, dass aus sämtlichen Vergütungs- bzw. Entgeltgruppen ein Durchschnitt gebildet wurde (Summe aller Kosten pro Stunde geteilt durch die Anzahl der Gruppen). Beide Durchschnittskosten (27,52 und 37,68) bilden den Maßstab für die Berechnung der Kostensteigerungen.

Hansestadt Stendal

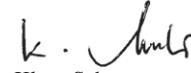
Öffentliche Bekanntmachung

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Stendal hat die Jahresrechnung 2010 geprüft. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.09.2012 die Jahresrechnung 2010 und

die Entlastung des Oberbürgermeisters beschlossen. Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 170 Abs. 5 GO-LSA liegt die Jahresrechnung der Hansestadt Stendal in der Zeit vom 01.11.2012 bis 09.11.2012 im Zimmer 202 im Markt 7, Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Hansestadt Stendal, den 24.10.2012



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Havelberg

3. Änderungssatzung

zur Satzung über die Kindertageseinrichtungen
der Hansestadt Havelberg vom 08.05.2008

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) und der §§ 9, 11 und 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69), beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 27.09.2012 die nachfolgende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Havelberg vom 08.05.2008.

§ 1 Änderungen

(1) Der § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

1. In den für Sachsen-Anhalt festgelegten Ferien bleiben die Kindertagesstätten in den Sommerferien für jeweils 3 Wochen geschlossen. Die Schließzeiten werden von der Trägerin festgelegt und erfolgen wechselseitig zwischen den Kindertageseinrichtungen (Kita Regenbogen/Kita Zwergenland und Kita Kuhlhausen/Kita Warnau). Aufgrund der begrenzten Möglichkeiten in der Kita Zwergenland wird die integrative und die erforderliche Betreuung der Krippenkinder in der Kita Regenbogen abgesichert.

Der Schließungstermin der jeweiligen Einrichtung wird den Eltern bis zum 30. Oktober des Vorjahres bekannt gegeben. Die Kinder, die während der Schließzeit aufgrund der Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten eine Betreuung benötigen und für die nachweislich keine andere Betreuungsmöglichkeit besteht, werden auf Antrag vorübergehend in den geöffneten Kindertageseinrichtungen der Stadt betreut. Der Antrag ist in der Regel bis zum 31. März des Kalenderjahres über die jeweilige Einrichtung an die Trägerin zu richten.

2. Zwischen den Weihnachtsfeiertagen und Neujahr haben jeweils eine der Kindertagesstätten Regenbogen oder Zwergenland und eine der Kindertagesstätten Kuhlhausen oder Warnau geöffnet, in denen die notwendige Betreuung der Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder erfolgt.

3. Für Kinder des Hortes in der Grundschule „Am Eichenwald“ besteht bei der Schließung des Hortes in den Ferien eine Betreuungsmöglichkeit in einer der geöffneten Kindertageseinrichtungen, falls keine andere Ferienbetreuung angeboten werden kann.

(2) Der § 4 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Für die Halbtagsbetreuung wird eine Gebühr in Höhe von 75 %, aufgerundet auf volle 50 Cent, des jeweils gültigen Elternbeitrages festgelegt.

(3) Die Anlage 1 – Festlegung der Elternbeiträge auf der Grundlage des § 4 der Kitasatzung – wird wie folgt geändert:

> Absatz 1 Nr. 1 lautet wie folgt:

Der Elternbeitrag für Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird auf 150,00 Euro je angemeldetes Kind und Monat festgelegt.

> Absatz 1 Nr. 2 lautet wie folgt:

Der Elternbeitrag für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung des Kindes wird auf 140,00 Euro je angemeldetes Kind und Monat festgelegt.

> Absatz 2 wird vollständig gestrichen.

> Absatz 3 wird zu Absatz 2.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Hansestadt Havelberg, 27.09.2012



Poloski
Bürgermeister



VerbGem Elbe-Havel-Land

Bekanntmachung

Naturschutzgebiet (NSG) „Elbäue Jerichow“, Landkreise Börde, Jerichower Land und Stendal Ausweisung des EU Vogelschutzgebietes „Elbäue Jerichow“ und der FFH-Gebiete „Elbäue Werben und Alte Elbe Kannenberg“, „Elbäue zwischen Sandau und Schönhausen“, „Elbäue bei Beringen“, „Elbäue südlich Rogätz mit Ohremündung“ und „Elbäue zwischen Derben und Schönhausen“ als Naturschutzgebiet (NSG)

Durch Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt wurde das Landesverwaltungsamt in Abstimmung mit weiteren Fachministerien aufgefordert, das vorgenannte NSG Neuverordnungsverfahren für das o.g. Gebiet zu führen. Dies resultiert neben der Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit des Gebietes aus der Verpflichtung zur nationalrechtlichen Sicherung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000, insbesondere aufgrund der Erfordernisse von Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL) der EU.

Vor diesem Hintergrund ist das Landesverwaltungsamt angewiesen, die vom Land Sachsen-Anhalt an die EU-Kommission gemeldeten und durch diese bestätigten FFH-Gebiete „Elbäue Werben und Alte Elbe Kannenberg“, „Elbäue zwischen Sandau und Schönhausen“, „Elbäue bei Beringen“, „Elbäue südlich Rogätz mit Ohremündung“, „Elbäue zwischen Derben und Schönhausen“ und das bestätigte EU-Vogelschutzgebiet „Elbäue Jerichow“ national rechtlich unter Schutz zu stellen.

Zurzeit wird das Verfahren zum Erlass der Verordnung geführt. Dazu liegt der Verordnungsentwurf zur Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes, einschließlich der dazugehörigen Karten für die betroffenen Gemeinden im Gebiet der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in der Zeit vom

05.11.2012 – 07.12.2012

während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

in der Verwaltungshauptstelle der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land Fontanestraße 6 in 39524 Schönhausen (Elbe) und im Bauamt der Verwaltungsnebenstelle der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land Markstraße 2, 39524 Sandau (Elbe) zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Unterlagen können im gleichen Zeitraum auch bei der Oberen Naturschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes Halle, Dessauer Straße 70 in 06118 Halle (Saale), Zimmer 43 während der Dienstzeiten

Montag bis Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden. Hier liegt der Verordnungsentwurf zur Unterschutzstellung einschließlich aller dazugehörigen Karten öffentlich aus.

Während der Auslegungszeit können von Jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Verwaltungshauptstelle Fontanestraße 6 in 39524 Schönhausen (Elbe), der Verwaltungsnebenstelle Marktstraße 2, 39524 Sandau (Elbe) oder bei der Oberen Naturschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes Halle, Dessauer Straße 70 in 06118 Halle (Saale) eingereicht werden.

Schönhausen (Elbe), den 31.10.2012


Witt
Verbandsgemeindebürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Korrektur

2. Änderung der Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohe“

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL.LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBL.LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBL. LSA S. 814) i.V.m. §§ 1,2,6 und 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBL.LSA S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 54, 55 und 56 des Wasser- gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 16.03.2011 (GVBL. LSA Nr. 8. v. 24.03.2011, S. 492) beschließt der Stadtrat auf seiner Sitzung am 11.07.2012 nachfolgende 2. Änderung der Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohe“

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentli-

cher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohe“ vom 13.07.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 19 vom 28.07.2010) und die dazu 1. Änderungssatzung vom 07.12.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 27 vom 28.12.2011) wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

Die Umlage beträgt für das Kalenderjahr 2012 als Flächenbeitragssatz **5,67 Euro/ha** Grundstücksfläche für den Unterhaltungsverband „Untere Ohe“.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Tangerhütte, den 12.07.2012


Birgit Schäfer
Bürgermeisterin



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Satzung

über die Erhebung einer Hundesteuer in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBL. S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBL. LSA S. 383) und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBL. S. 406), in der zuletzt geänderten Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23.01.2009 (GVBL. LSA S.22), in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 10.10.2012 folgende Hundesteuersatzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

(1) Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.

(2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsgenossen im eigenen Haushalt aufgenommen hat.

(3) Als Halter eines Hundes gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate ununterbrochen im Jahr untergebracht, zur Pflege, auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

(4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats der dem Monat folgt, in dem ein Hund in einem Haushalt aufgenommen wird; indem der Halter mit einem Hund zuzieht, oder in dem der Zeitraum von zwei Monaten in den Fällen des § 2 Abs. 3 überschritten wird. Die Steuerpflicht beginnt jedoch frühestens mit dem 1. des Monats der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verstirbt oder der Halter wegzieht.

§ 4

Erhebungszeitraum und Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahrs. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit dem 1. des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).

(3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahrs, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02, 15.05, 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

(3) Die Steuer kann auf Antrag als Jahresbetrag zum 01.07. festgesetzt werden.

(4) Bei Zuzug wird auf Antrag die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Monat zu entrichtenden Steuer ange rechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn ein versteuerter Hund erworben wird.

§ 6

Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- a) für den ersten Hund 40,00 Euro
- b) für den zweiten Hund 60,00 Euro
- c) für den dritten und jeden weiteren Hund 80,00 Euro

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Gefährliche Hunde (Kampfhunde), sind solche Hunde, von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. In Sachsen-Anhalt gelten nachfolgende Rassen als gefährlich:

- a) American Staffordshire Terrier,
- b) Bullterrier,
- c) Pitbull Terrier,
- d) Staffordshire Bullterrier sowie
- e) Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Rassen.

(4) Abweichend von Abs. 1 wird die Steuer für das Halten neu angemeldeter gefährlicher Hunde ab Inkrafttreten dieser Satzung jährlich mit folgendem Steuersatz festgesetzt:

- a) für den ersten gefährlichen Hund im Haushalt 300,00 Euro
- b) für den zweiten gefährlichen Hund im Haushalt 350,00 Euro
- c) für jeden weiteren gefährlichen Hund im Haushalt 400,00 Euro

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

(1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen), nach den §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.

(2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigungen in Anspruch genommen werden soll:

- 1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- 2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
- 3. die in den Fällen des § 9 Nr. 2 und 3 geforderte Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.
- 4. Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

(3) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

§ 8

Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

- 1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehinder tenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- 2. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
- 3. Jagdgebrauchshunde, die von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird und eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat.
- 4. Hunde, die von ihrem Halter nachweislich aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dem Erwerb.

§ 9

Steuerermäßigungen

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v.H. ermäßigt für:

- 1. einen Hund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,
- 2. Hunde, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- 3. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen (je Jäger ein Hund). Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen.

4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

§ 10

Meldepflichten

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, den oder die Hunde innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Einheitsgemeinde schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, den oder die Hunde innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung (§ 3 Abs. 2) schriftlich bei der Einheitsgemeinde abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes oder der Hunde sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift des Erwerbers bzw. der Erwerber anzugeben. Erfolgt die Meldung nicht innerhalb der Frist, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Meldung bei der Einheitsgemeinde eingeht.

(3) Wenn ernsthafte Gründe glaubhaft gemacht werden, dass die Meldung nicht innerhalb der Frist erfolgen konnte und nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich die Meldung nachgeholt wird, kann auf der Grundlage der allgemeinen Verfahrensvorschriften die Abmeldung auch rückwirkend erfolgen.

(4) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung (§§ 8 bis 9), ist der Hundehalter verpflichtet, dies der Einheitsgemeinde innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzuzeigen.

§ 11

Hundesteuermarken, Feststellung und Kontrolle der Hundehaltung

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung in der Einheitsgemeinde angemeldet wurde, wird eine Hundesteuermarke ausgegeben. Die Hundesteuermarke verbleibt im Eigentum der Einheitsgemeinde.

(2) Bei Beschädigung der Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine neue Marke unentgeltlich ausgehändigt, wenn die beschädigte Marke der Einheitsgemeinde zurückgegeben wird.

(3) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine neue Marke gegen Er satz der Kosten ausgehändigt. Wird eine in Verlust geratene Marke wieder aufgefunden, ist die wieder aufgefundene Marke der Einheitsgemeinde unverzüglich zurückzugeben.

(4) Die Gültigkeitsdauer der Hundesteuermarke kann eingeschränkt werden. Bei Ablauf der Gültigkeitsdauer ist die Hundesteuermarke bei der Einheitsgemeinde umzutauschen.

(5) Der Hundehalter oder Hundeführer darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der an den Halter ausgegebenen und gültigen Hundesteuermarke mit sich führen oder umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch den Beauftragten der Einheitsgemeinde eingefangen werden.

(6) Der Hundehalter oder Hundeführer ist verpflichtet, die mitgeführte Hundesteuermarke den Mitarbeiter des Ordnungsamtes der Einheitsgemeinde oder den Polizeibeamten auf Ver langen vorzuzeigen.

(7) Endet die Hundehaltung, so ist die Hundesteuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Einheitsgemeinde zurückzugeben.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 16 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 10 und 11 dieser Satzung verstößt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden

§ 13

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Einheitsgemeinde bereits ange meldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 1. Die Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- 2. Gemäß § 11 (1) des Gebietsänderungsvertrages (Bekanntmachung Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 30.05.2010, Nr. 13) verliert mit Inkrafttreten dieser Satzung das bislang bestehende Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden bezüglich der Hundesteuer seine Gültigkeit.

Stadt Tangerhütte, den 17.10.2012



Birgit Schäfer
Bürgermeisterin



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

1. Änderung

zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt gültigen Fassung i.V.m. § 6a des Kommunalabgabengesetzes vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) bzw. in der zuletzt gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 10.10.2012 folgende **1. Änderung** zur Satzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages für den Ortsteil **Schernebeck** vom 20.04.1998 beschlossen.

§ 1

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die innerhalb der Ortslage Schernebeck gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst.
Die Abrechnungseinheit umfasst das in der Anlage zur Satzung abgegrenzte Gebiet.

§ 2

§ 4 wird wie folgt ergänzt:

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in den Abrechnungseinheiten gelegenen Grundstücken erhoben, die tatsächlich und rechtlich bebaubar sind und die die tatsächliche rechtlich gesicherte Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Datum: 17.10.2012



Birgit Schäfer
Bürgermeisterin



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Satzung

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen - Beitragssatzsatzung -

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), i.V.m. den §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zuletzt geänderten Fassung sowie der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen“ des Ortsteils Schernebeck vom 20.04.1998 in der Fassung der 1. Änderung hat der Stadtrat der Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 10.10.2012 folgende 1. Änderung der Beitragssatzsatzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages für den Ortsteil Schernebeck vom 01.12.2008 beschlossen.

§ 6a

Beitragssatz

Der Beitragssatz wird nach den jährlich ermittelten Investitionsaufwendungen in einer gesonderten Satzung festgelegt.

Der errechnete Beitragssatz für die im Jahr 2008 im Ortsteil Schernebeck durchgeführte Maßnahme, Straßenbeleuchtung „Stegelitzer Weg“ ergibt **0,01615 Euro/m²** errechneter beitragspflichtiger Fläche.

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Datum: 17.10.2012

Birgit Schäfer

Birgit Schäfer
Bürgermeisterin



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

2. Änderung

der Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL.LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBL.LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) i.V.m. §§ 1,2,6 und 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBL.LSA S. 105) i.d.R. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 54, 55 und 56 des Wasser- gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 16.03.2011 (GVBL. LSA Nr. 8. v. 24.03.2011, S. 492) beschließt der Stadtrat auf seiner Sitzung am 10.10.2012 nachfolgende 2. Änderung der Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“

§ 1

Änderungen

Die Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ vom 13.07.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 19 vom 28.07.2010) und die dazu 1. Änderungs- satzung vom 07.12.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 27 vom 28.12.2011) wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 (1)

Die Umlage beträgt für das Kalenderjahr 2012 als Flächenbeitragssatz **10,87 Euro/ha** Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitragsatz **3,47 Euro/Einwohner** für den Unterhaltungsverband „Tanger“.

§ 8 (2)

Die Mindestumlage nach § 56 Abs. 1 Satz 3 WG ist der Flächenbeitragssatz nach § 8 (1).

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Tangerhütte, den 10.10.2012

Birgit Schäfer

Birgit Schäfer
Bürgermeisterin



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31